

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

N^o 41.

Marienwerder, den 13. Oktober

1897.

Die Nummer 42 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9949 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, vom 19. August 1897; und unter

Nr. 9950 den Allerhöchsten Erlass vom 26. September 1897, betreffend die Uebertragung von Strafniedererschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuersachen.

Die Nummer 43 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9951 die Verordnung vom 25. September 1897 wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877; unter

Nr. 9952 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen, vom 25. September 1897; und unter

Nr. 9953 die Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und das Konsistorium der Rheinprovinz, vom 25. September 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Bekanntmachung.

- Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Lehrers Finger in Orle zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Orle, Kreises Graudenz, an Stelle des Gutspächters Findeisen in Orle und
 2. des Letztgenannten zum Stellvertreter des Standesbeamten für den genannten Bezirk, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsinspektors Aron Geddert in Orle

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Oktober 1897.

Der Ober-Präsident.

2) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem praktischen

Ausgegeben in Marienwerder am 14. Oktober 1897.

Arzte Dr. Haack die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Konitz mit dem Amtswohnsitz in Czarsk bis auf Weiteres belassen.

Marienwerder, den 2. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

3) Der Revierverwalter der Oberförsterei Kosten, Oberförster Lange, welcher bisher in Lautenburg Stadt gewohnt hat, hat seinen Wohnsitz vom 28. v. Mts. auf dem neu erbauten Oberförstergehöft genommen. Dasselbe führt den Namen „Oberförstergehöft Kosten“ und liegt bei der Poststation Rybno im Kreise Löbau.

Marienwerder, den 2. Oktober 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

4) Bekanntmachung.

Ausnahme-Tarif für die Beförderung von russischem Petroleum.

Mit Geltung vom 5. Oktober 1897 wird ein Ausnahmetarif für die Beförderung von raffiniertem, russischem Petroleum (Leuchtöl, Kerofin) in Wagenladungen zu 10000 kg von den Stationen Cydtkuhnen transit, Prostka transit, Ilowo transit, Thorn transit, Alexandrowo transit und Sosnowice (W. W. G. und J. D. G.) transit nach deutschen Stationen östlich der Elbe mit Einschluß der Stationen Dresden, Leipzig, Halle a./S. und Magdeburg herausgegeben. Die in diesem Tarif enthaltenen Frachtsätze sind erheblich niedriger, wie die Frachtsätze für Petroleum in den respektiven deutschen Binnen- und Verbandstarifen. Druckstücke des fraglichen Ausnahmetarifs sind durch Vermittelung der in demselben aufgeführten Stationen zu beziehen.

Danzig, den 2. Oktober 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

5) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3¹/₂ prozentigen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 238, 449, 631, 788, 1099, 1206, 1690, 1910.

Littr. G. zu 1500 Mark Nr. 119.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 157, 589, 876.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe I Nr. 13—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hier selbst, Trageheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 2. Januar 1898 ab an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigtgen Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... *M* buchstäblich Mark für
d .. verloosten 3 1/2 %/o. Rentenbrief der Provinzen
Ost- und Westpreußen Littr. .. Nr. .. aus der
Königlichen Rentenbankkasse zu empfangen
zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name).

beizufügen.

Vom 2. Januar 1898 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Die nächste Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte in Danzig beginnt am

Dienstag, den 9. November 1897.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 Reichsgesetzblatt Seite 359 und flgd. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden

Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem gedachten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 25. September 1897.

Der Vorsitzende

der Prüfungskommission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Trilling,

Regierungs- und Gewerberath.

7) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Brenner, Schneider, 73 Jahre alt, geboren zu Czcholowo bei Mlava, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Köslin, vom 1. September d. J.
2. Johann Emil Haering, Schneidergeselle, geboren am 20. (22.) Juli 1861 (1862) zu Diestal, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Polizeikommission des Senats zu Bremen, vom 21. August d. J.
3. Israel Kant, Schreiber, 43 Jahre alt, geboren zu Mlava, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Köslin, vom 1. September d. J.
4. Johann Köhler, Zimmergeselle, geboren am 24. August 1861 zu Goldenöls, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 18. August d. J.
5. Jakob Laß, Tagner, geb. am 31. Mai 1860 zu Carnail, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strahburg, vom 30. August d. Js.
6. Anna Lichtmannegger, ledige Dienstmagd, geboren im Jahre 1864 zu Going, Bezirk Ritzbühl, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 19. August d. J.
7. Gustav Lorenz, Malergehülfe, geboren am 15.

August 1854 zu Eulenberg, Oesterreich, österreicher Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 18. August d. Js.

8. Wenzel Springl, (Spryngl), Handarbeiter, geboren am 6. Mai 1872 zu Stradonitz, Bezirk Klagenfurt, Kärnten, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 11. August d. J.

8) **Personal-Chronik.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, den zum 1. Oktober d. Js. auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten Domänenrentmeister Jauner in Czernik den Charakter als „Domänenrath“ zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor von Salzwedel ist der hiesigen königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Regierungs-Assessor Dr. Lange ist der hiesigen königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Versetzt sind die Postverwalter Hoffmann von Landeck Westpr. nach Tütz Westpr., Hellwig von Alahrheim nach Landeck Westpr.

Dem Katastersekretär Helmdack zu Marienwerder ist unter Ernennung zum Katasterkontroleur die Verwaltung des Katasteramtes Flatow übertragen.

Von der Versetzung des Katasterlandmessers Simon als Katasterkontroleur nach Flatow ist Abstand genommen.

Personalveränderungen bei der königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bei dem königlichen Oberbergamt zu Breslau ist der Geheime Bergrath Schollmeyer in den Ruhestand getreten, der bisherige Hilfsarbeiter Bergrath Dr. Pringsheim ist zum Oberbergrath und technischen Mitglied des Oberbergamts ernannt worden.

9) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle an der Nebenschule zu Wossarken, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schulrath Dr. Rappahn zu Graudenz zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule in Gr. Westphalen, Kreis Schwes, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bartsch zu Schwes bis zum 5. November cr. zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volksschule in Koslinka, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

10) **Anzeigen verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung.**

Eine mit einem Einkommen von 300 Mark Gehalt jährlich und Exekutionsgebühren verbundene Kammerei-Kassenbotenstelle ist vakant und vom 1. Januar 1898 ab zu besetzen.

Zivilversorgungsberechtigte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 15. Dezember dieses Jahres unter Einreichung ihrer Militärpapiere und Führungsatteste schriftlich oder persönlich bei uns zu melden.

Stuhl, den 8. Oktober 1897.

Der Magistrat.

11) **Bekanntmachung.**

Die Grundstücke Thorn Nr. 324 und Nr. 325 sollen öffentlich versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 324 liegt an der Ecke der Friedrichstraße und der Hospitalstraße, das Grundstück Nr. 325 daneben in der Friedrichstraße.

Beide Grundstücke gehören mit Ausnahme eines eingezogenen und mit zum Verkaufe kommenden Streifens städtischen Straßenlandes dem unter unserer Verwaltung stehenden St. Jacobs-Hospitale.

Neustadt Nr. 324 enthält den Flächenabschnitt 1541/238 mit 3,91 a und den Flächenabschnitt 1543/236 mit 54 qm früheren Straßenlandes, Neustadt Nr. 325 desgl. die Flächenabschnitte 1540/236 mit 3,32 a und 1544/236 mit 44 qm; es mißt also zusammen Neustadt Nr. 324: 445 qm, Neustadt Nr. 325: 376 qm.

Die Werttaxe für ersteres Grundstück beträgt 13350 Mark, die für letzteres 9400 Mark.

Die beiden Grundstücke werden einerseits einzeln, andererseits zusammen ausgedoten werden.

Versteigerungstermin:

Sonnabend, den 27. November d. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

im Stadtverordneten-Saale des Rathhauses.

Die Verkaufsbedingungen liegen zur Einsicht und Unterschrift aus im Geschäftszimmer IIa (Bureau für Alters- und Invaliditäts-Versicherung). Bietungsfauton 500 Mark für jedes einzelne Grundstück.

Den Zuschlag behält sich der Magistrat frei vor, kann also einem weniger als das Meistgebot Bietenden den Zuschlag erteilen, oder diesen ganz versagen.

Thorn, den 8. Oktober 1897.

Der Magistrat.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Öffentliche Anzeiger Nr. 41.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 9 und 64 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetz-Samml. S. 237) erlasse ich für die Zustellungen in Verwaltungs=Strafsachen folgende Bestimmungen:

a) Die erforderlichen Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern, durch Gerichtsvollzieher oder durch die Post erfolgen. Die letztere ist insbesondere bei allen Zustellungen, die nicht am Orte des Amtssitzes der anordnenden Behörde erfolgen sollen, um die Ausführung zu erschweren, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Gerichtsvollzieher sollen nur ausnahmsweise mit der Zustellung beauftragt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, die Zustellung nicht durch Steuerbeamte oder die Post geschehen zu lassen.

b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder ein Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

c) Zustellungen, welche für Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige bestimmt sind, sind stets an die Personen selbst zu richten, auch wenn diese im Sinne der §§. 50—53 der Civilprozeßordnung nicht prozeßfähig sind.

Inwieweit bei Beschuldigten außerdem deren gesetzliche Vertreter zugezogen werden müssen, bestimmt der §. 37 Abs. 2 des Gesetzes.

d) Zustellungen, welche für Einziehungsbetheiligte oder Vertretungspflichtige bestimmt sind, werden für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben gerichtet.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

e) Zustellungen für Einziehungsbetheiligte und Vertretungspflichtige können an den Generalbevollmächtigten oder den in der Strafsache besonders Bevollmächtigten und, wenn dieselben durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt sind, an den Proturisten mit gleicher Wirkung erfolgen, wie an die Einziehungsbetheiligten und die Vertretungspflichtigen selbst.

f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165—170 der Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme des Abs. 2 des §. 169, welcher für Zustellungen in Verwaltungs=Strafsachen außer Anwendung gesetzt wird, ohne Aenderung.

g) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß derjenigen Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

h) Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen, welche zu den Akten zu bringen ist. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Bei der Zustellung eines Strafbefehles ist in der Zustellungsurkunde auch die den Zustellungsbeamten unmittelbar beauftragende Behörde zu bezeichnen sowie eine Abschrift der Zustellungsurkunde zu übergeben. Daß dies geschehen, ist in der letzteren zu bemerken.

i) Wird durch die Post zugestellt, so hat die Behörde, welche die Zustellung anordnet, einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zu übergebende Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu überliefern, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die gedachte Behörde hat auf der Urschrift oder auf einem zu den Akten zu bringenden Bogen zu bescheinigen, daß das zuzustellende Schriftstück dem namhaft zu machenden Amtsdienner oder sonst beauftragten Beamten in der bezeichneten Weise behufs der Beförderung zur Post ausgehändigt worden ist. Bei den Hauptämtern genügt hierbei die Unterschrift des mit der Untersuchung beauftragten Beamten, welcher zu diesem Behufe das Hauptamt im Auftrage zu zeichnen hat. Bei Unterämtern, welche mit mehreren Mitgliedern besetzt sind, genügt die Unterschrift eines derselben.

k) Im Uebrigen sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden zu beachten.

Soll ein Strafbefehl zugestellt werden, so ist die Aufschrift des Briefes mit den Worten:

„Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift.“

zu versehen und der Entwurf zu einer solchen sowie eine Abschrift desselben äußerlich beizufügen; auch ist eine Abschrift der unter i erwähnten Postübergabebescheinigung in dem Briefumschlag mitzuübersenden.

Bei anderen Zustellungen fällt der auf die Abschrift bezügliche Vermerk in der Aufschrift und dem Postzustellungsurkunden-Entwurf, sowie die Mitübersendung der Abschriften hinweg.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die in den Formularen zu Postzustellungsurkunden enthaltenen Worte und Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden nicht passen, entweder von den Postbeamten vor dem Verlaufe oder nachträglich vor dem Gebrauche gestrichen oder abgeändert werden, und daß der Kopf der Formulare demnächst richtig ausgefüllt, insbesondere die Geschäftsnummer in demselben angegeben wird.

l) Die Zustellung durch den Postboten erfolgt gemäß §. 178 der Civilprozeßordnung.

Die Uebergabe einer Abschrift der Postzustellungsurkunde sowie die Bescheinigung dieser Uebergabe erfolgt, wenn der Entwurf einer solchen Abschrift beigelegt ist.

Die Postzustellungsurkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, zu überliefern.

m) Zustellungen in einem anderen Bundesstaate erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde desselben oder durch die Post.

n) Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches können, wenn die Anwendung der regelmäßigen Formen nach Maßgabe der §§. 182—184 der Civilprozeßordnung und der geschlossenen Staatsverträge, über welche in der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (S. W. Bl.

§. 139) das Nähere zu ersehen ist, von dem zuständigen Hauptamte nicht als angezeigt erachtet wird, in der Art bewirkt werden, daß der mit der Zustellung beauftragte Beamte das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird zwei Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die von dem Zustellungsbeamten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß den Bestimmungen unter Nr. 2, 3, 7 der Vorschrift h, für den Fall der Zustellung eines Strafbescheides auch denen des Schlußabfages daselbst entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

o) Ist der Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten unbekannt oder kommt bei einer Zustellung außerhalb des Deutschen Reiches durch Aufgabe zur Post (u) die Sendung als unbestellbar zurück oder erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches gegebenen Vorschriften von vornherein aussichtslos, so kann die Zustellung auf Anordnung des zuständigen Hauptamtes durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Anhängen des letzteren bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, welche mit Angabe des Tages des Beginnes auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken ist, zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Strafbescheide, ausgenommen solche, welche nur eine Einziehung aussprechen, oder nur noch dem Einziehungsbetheiligten bekannt gemacht werden sollen, sind auf die beschriebene Weise nicht zuzustellen. Von solchen Straf- und von Beschwerdebescheiden wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

Berlin, den 15. September 1897.

Der Finanz=Minister.

v. Miquel.

